

Amtsblatt der Stadt Datteln



51. Jahrgang

29. April 2016

Nr. 6

Inhalt:

1. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Datteln
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016
4. Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum
5. Veröffentlichung der Angaben des Bürgermeisters gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
6. Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln vom 21.04.2016

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
2. §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

§ 1 Grundsatz

Die Stadt Datteln unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistungen eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt.

§ 2 Kostenersatz

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 39 BHKG wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,
8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Datteln die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 **Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung** **von Brandsicherheitswachen**

1. Für freiwillige Hilfeleistung der Feuerwehr, die über den im BHKG genannten Aufgabenbereich hinausgehen sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen können Entgelte erhoben werden.
2. Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Vorausentrichtung der Entgelte oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden soll, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Datteln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltspflichtige Schadenersatz zu leisten

§ 4 **Bemessungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5 Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und 5 BHKG aufgrund der Einsatzzeit
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
4. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je angefangener Viertelstunde je eingesetztem Feuerwehrmitglied
 - 4.1.1 des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes 11,00 €
 - 4.1.2 des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes 14,00 €
 - 4.1.3 Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr nach Erstattungsanspruch der Arbeitgeber jedoch Mindestkosten 8,00 €berechnet.
5. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 15,00 € berechnet.

§ 6 Fahrzeug und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach § 52 Absatz 2 und 5 BHKG werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.
3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte, außer bei Ölsperren, enthalten.
4. Die Höhe der Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel, Chemikalienbinder, Sonderlöschmittel, Atemluftfilter, Fluchthauben usw. werden nach Verbrauch zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Kosten- und Entgeltschuldner

1. Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr gemäß § 52 Absatz 2 BHKG sind die in § 2 Nr. 1 bis 9 dieser Satzung genannten Personen verpflichtet. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen ist derjenige zur Zahlung verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder durch Dritte bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 10

Ersatz von Verdienstaufschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Datteln

Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anordnung der Gemeinde entsteht. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

1. Alle beruflichen selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20,00 € festgesetzt.
2. Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
3. Der Verdienstaufschlag wird höchstens für 9 Stunden täglich gewährt.
4. In keinem Fall darf der Verdienstaufschlagsersatz den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.

§ 11

Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Stadt Datteln zu zahlen.
2. Von dem Ersatz der Kosten und der Erhebung der Entgelte kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln vom 15.04.2013 und die Satzung über die Festsetzung von Ersatz des Verdienstausfalls für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Datteln vom 16.05.2008 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln vom 21.04.2016

Kostentarif

Für Ausrüstungsgegenstände und Leistungen, die im nachfolgenden Tarif nicht extra aufgeführt sind, werden die Kosten vergleichbarer Leistungen oder Geräte festgesetzt.

Kostentarif je 15 Minuten

1. Fahrzeuge

Einsatzleitwagen (ELW1)	40,00 €
Löschfahrzeuge (LF10)	70,00 €
Tanklöschfahrzeug (TLF4000)	30,00 €
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20)	50,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	30,00 €
Drehleiter (DLK)	105,00 €
Wechselader (WLF18)	15,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	30,00 €
Personenkraftwagen (PKW)	30,00 €
Kommandowagen (KdoW)	30,00 €
Boote	160,00 €

2. Geräte

Tauch-, Umfüll-, Wasserstrahlpumpe	2,00 €
Schlauchpumpe/Tragkraftspritze	11,00 €
Edelstahlwellschlauch, -armaturen je Stück	1,00 €
Druck-, Saugschlauch	1,00 €
Wasserführende Armatur	1,00 €
Ölsperre a`20 Meter	4,00 €
Kettensäge	3,00 €
Stromerzeuger max. 8 kVA	6,00 €
Auffangbehälter bis 5 m ³	1,00 €

Missbrauch

Einsätze der Feuerwehr aufgrund missbräuchlicher Alarmierung bzw. Nutzung werden entsprechend dieser Anlage berechnet.

Mindestgebühr	400,00 €
---------------	----------

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Datteln vom 21.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 21.04.2016



Dora
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der
Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt
Datteln vom 21.04.2016**

Der Rat der Stadt Datteln hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 folgende Satzung erlassen:

Rechtsgrundlagen:

1. § 52 Absatz 5 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
2. §§ 7, 41 Abs. 1 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)
3. §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 88 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV.NRW: S. 666)

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

1. Die Brandverhütungsschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- und explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechend.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau nach § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
 - b) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschaulpflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 2 enthalten ist, aber vom Betreiber/Eigentümer des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist,
 - c) auf dem Gebiet des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme zu einem definierten Objekt verbunden sind.
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener

Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der einzelnen Amtshandlung bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

1. Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Datteln unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) oder c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschildner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung, Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
2. Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet

erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.

3. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Rechtsbehelfe

1. Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW: S. 874), zu.
2. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Datteln vom 15.04.2013 außer Kraft.

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Datteln vom 21.04.2016 gelten folgende Sätze:

1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

Je angefangene Viertelstunde pauschal 15,50 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

Je angefangene Viertelsunde pauschal 15,50 €

3. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b)

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelung zu Ziffer 1 und 2

4. Leistungen gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe c)

Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
Je angefangene Viertelstunde pauschal 15,50 €

5. Sonstige Leistungen, die unter den Nummern 1 bis 4 nicht erfasst sind (z.Bsp. Feuerwehreinsatzpläne, Brandschutzordnungen, Übernahme von Brandmeldeanlagen usw.)

Je angefangene Viertelstunde pauschal 15,50 €

6. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet.

Anlage 2

Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Datteln vom 21.04.2016

Kennziffer	Objekte
001	Krankenhäuser (nach Krankenhausbauverordnung)
002	Altenwohnheime
004	Gebäude für körperlich/geistig Behinderte
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
007	Beherbergungsbetriebe ab 9 Betten
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (nach Campingplatzverordnung)
011	Gebäude mit Bühnen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Zuschauertribünen (ab 200 Personen)
018	Schank- und Speisewirtschaften (nicht ebenerdig, ab 50 Personen)
020	Schulen (nach Schulbau Richtlinien)
023	Unterrichtsräume in anders genutzten Gebäuden (nicht ebenerdig, ab 50 Personen)
024	Hochhäuser (nach Hochhausbauverordnung)
025	Geschäftshäuser (nach Geschäftshausverordnung)
026	Gemeinschaftsladenzentren (mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche)
027	Verkaufsstätten (mit mehr als 500 m ² , nicht ebenerdig)
030	Verwaltungsräume (in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 m ²)
031	Museen
033	Großgaragen (nach Garagenbauverordnung)
034	Mittelgaragen (in mehrfach genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ²)
037	Betriebe (mit Brandabschnittsgrößen über 1.600 m ²)
039	Betriebe (genehmigt von STUA oder StAfA)
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebe (ab 2.000 m ² Betriebsgebäude)
050	Kirchen und Gebetsstätten
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen (ab Gefahrengruppe 3 nach StrSchVO)

Wird ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt der Brandschau unterzogen, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Datteln vom 21.04.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 21.04.2016



Dora
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Kreis Recklinghausen am 18.12.2015 und mit Änderungsbeschluss vom 06.04.2016 am 07.04.2016 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW angezeigt. Der Bezirksregierung Münster wurde zeitgleich die vom Rat am 25.11.2015 beschlossene 4. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans einschließlich Änderungsbeschluss vom 06.04.2016 für das Jahr 2016 nebst Anlagen angezeigt.

Die nach § 6 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 13.04.2016 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Stadt Datteln, Fachbereich Finanzen, Genthiner Straße 8, Zimmer 2.14 und 2.15 während der regulären Öffnungszeiten;

Montag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	8.30 bis 12.00 Uhr
Mittwoch:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus und sind unter der Adresse www.datteln.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Datteln, 28.04.2016

André Dora

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Datteln für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Datteln mit Beschluss vom 25.11.2015 einschließlich dem Änderungsbeschluss vom 06.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	98.399.770 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	97.889.994 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	93.180.083 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	89.924.722 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.552.730 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	34.103.591 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **3.223.780 EUR**

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.274.500 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

0 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

105.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	500 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	825 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v.H.

§ 7

Die Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts der Jahre 2012 bis 2021 wird pflichtiger Bestandteil der Haushaltssatzung. Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts wird der Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2016 erreicht. Die in der Fortschreibung des Haushaltssanierungskonzepts enthaltenen Maßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachfolgend aufgeführte Rechtsfolgen:

- a) kw-Vermerke - Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
- b) ku-Vermerke - Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und zu keinen Auszahlungen im selben Haushaltsjahr führen, gelten nicht als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW.

Datteln, 06.04.2016

Bestätigt:

**Dora
Bürgermeister**

Aufgestellt:

**Büker
Kämmerer**

Mietspiegel
für nicht preisgebundenen Wohnraum
Stand: 01.01.2016

Erstellt von der

Stadtverwaltung Datteln,
Genthiner Str. 8
45711 Datteln
Tel.: 0 23 63 – 107-1
Fax: 0 23 63 – 107-351
verwaltung@stadt-datteln.de
www.datteln.de

unter Mitwirkung von

Haus & Grund Ostvest e.V.,
Lohstraße 4
45711 Datteln
Tel.: 0 23 63 – 3 61 08 88
datteln@haus-und-grund.com
www.hug-nrw.de/ostvest

Deutscher Mieterbund - Mieterverein für Recklinghausen
Stadt- und Landkreis e.V. ,
Castroper Straße 15
45665 Recklinghausen
Tel. 0 23 61 - 49 89 11
Fax: 02361 – 1 06 17 97
info@mieterverein-recklinghausen.de
www.mieterverein-recklinghausen.de

Mieterschutzbund e.V.,
Kaiserwall 34
45657 Recklinghausen
Tel.: 0 23 61 – 40 64 70
Fax: 0 23 61 – 1 79 37
office@mieterschutzbund.de
www.mieterschutzbund.de

Der Mietspiegel ist dort kostenlos erhältlich.

Allgemeines

Der Mietspiegel für nicht preisgebundenen Wohnraum soll als Orientierungshilfe dienen, die den Mietparteien die eigenverantwortliche Vereinbarung der Miethöhe erleichtert.

Der Nachweis der ortsüblichen Miete kann jedoch auch in anderer Weise erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

Die Angaben des Mietspiegels beziehen sich auf sogenannte ortsübliche Entgelte im Sinne von § 558 c Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der zur Zeit geltenden Fassung.

1. Ausstattungsklassen und Bezugfertigkeit

Die Wohnungen werden nach der Ausstattung in folgende Klassen unterteilt:

- A) Entfällt, da kaum noch vorhanden
- B) Wohnungen ohne Bad, ohne Sammelheizung, WC innerhalb der Wohnung
- C) Wohnungen mit Bad oder Sammelheizung; WC innerhalb der Wohnung
- D) Wohnungen mit Bad, Sammelheizung; WC innerhalb der Wohnung, überwiegend Isolierverglasung. Bei Fehlen eines Ausstattungsmerkmals ist ein Abschlag in Höhe von 0,60 €/m² vorzunehmen.

2. Einstufung in die genannten Gruppen

Zur Einstufung in die unter 1) genannten Gruppen ist zunächst grundsätzlich das Jahr der Bezugfertigkeit maßgeblich. Für Altbauwohnungen, die modernisiert wurden, ist die Gruppe II zugrunde zu legen, sofern die Wohnungen durch Umbau- bzw. Modernisierungsmaßnahmen - gegenüber dem Ursprungsbaujahr - (nicht durch Instandsetzungsarbeiten) wesentlich verbessert wurden.

Zur Modernisierung gehört ein Bündel der nachstehend beispielhaft aufgeführten Maßnahmen:

- Heizungseinbau
- Verbesserung der sanitären Ausstattung
- Einbau höherwertiger Fenster
- Verbesserung der elektrischen Anlagen (z.B. Verstärkung der Elektro- Steigleitung)
- Die teilweise Neugestaltung des Grundrisses und Änderung des Innenausbaus (z.B. Decken und Fußböden)
- Zentrale Warmwasserversorgung in Küche und Bad

3. Wohnlagen

Die Lage der meisten Wohnungen im Bereich der Stadt Datteln kann man als mittlere Wohnlage bezeichnen. Bei besonderer Beeinträchtigung der mittleren Wohnlage z.B. durch ungünstige Anbindung an das Verkehrsnetz, Geräusch- und Geruchsbelästigung, ungünstige Infrastruktur, kann ein Abschlag zur Grundmiete von bis zu 0,50 € vorgenommen werden.

Bei besonderen Vorteilen der Wohnung wie z.B. offene, aufgelockerte Bebauung, gute Infrastruktur, ruhige Wohnlage kann ein Aufschlag zur Grundmiete von bis zu 0,50 € angesetzt werden.

4. Wohnungsgrößen

Die Mietwerttabellen unterscheidet drei Größenklassen. Als Wohnungsgröße im Sinne des Mietspiegels ist die Wohnfläche ohne Zusatzräume außerhalb der Wohnung (wie Keller, Speicher, Waschküche oder Garage) maßgebend.

5. Grundmiete und Betriebskosten

In der Miete sind folgende Kosten des Vermieters enthalten:

Abschreibung
Verwaltungskosten
Instandhaltungskosten (Ausnahme: Schönheits- und Kleinreparaturen)
Mietausfallwagnis

Nicht enthalten sind die Betriebskosten der Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BVO) bzw. des § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) in der derzeit gültigen Fassung. Diese können nur erhoben werden, wenn sie vertraglich vereinbart sind oder ihre Geltendmachung ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist.

Zu den Betriebskosten zählen im einzelnen:

- Grundsteuer (laufende öff. Lasten des Grundstücks)
- Kosten der Wasserversorgung
- Kosten der Entwässerung
- Kosten der Straßenreinigung
- Kosten der Müllabfuhr
- Kosten des Betriebs zentraler Heizungsanlagen einschließlich der Messungen nach dem Bundesemissionsschutzgesetz oder zentraler Brennstoffversorgungsanlagen oder der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen
- Kosten des Betriebs der zentralen Wasserversorgung
- Kosten des Betriebs maschineller Personen- oder Lastenaufzüge
- Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung
- Kosten der Gartenpflege
- Kosten der Beleuchtung
- Kosten der Schornsteinreinigung
- Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung
- Kosten für den Hauswart
- Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage (oder der mit einem privaten Breitbandkabelnetz verbundenen Verteileranlage)
- Kosten der maschinellen Wascheinrichtung
- Kosten der Dachrinnenreinigung

Nach § 556 BGB können für die Betriebskosten Vorauszahlungen in angemessener Höhe vereinbart werden. Über die Vorauszahlungen der Betriebskosten ist jährlich abzurechnen.

6. Fortschreibung des Mietspiegels

Der Mietspiegel wird zum 31.12.2017 überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben.

7. Mietwerttabellen:

Die Mietwerttabellen enthalten Richtwerte je qm Wohnfläche. Es handelt sich um die oberen und unteren Grenzen der ermittelten Preisspannen. Die Werte gehen von einer mittleren Wohnlage aus.

Ausstattungsstufe B
in € je m² Wohnfläche ohne Betriebskosten

Gruppe	Bezugsfertigkeit	bis 50 m ²		bis 100 m ²		über 100 m ²	
I Mittelwert	bis 1948	2,13	bis 2,53 2,33	2,02	bis 2,37 2,19	1,80	bis 2,08 1,94
III Mittelwert	1949 - 1965	2,59	bis 3,15 2,87	2,37	bis 2,59 2,48	2,26	bis 2,48 2,37

Ausstattungsstufe C
in € je m² Wohnfläche ohne Betriebskosten

Gruppe	Bezugsfertigkeit	bis 50 m ²		bis 100 m ²		über 100 m ²	
I Mittelwert	bis 1948	2,59	bis 3,20 2,89	2,26	bis 3,27 2,76	2,13	bis 3,09 2,61
III Mittelwert	1949 - 1965	3,15	bis 3,43 3,29	2,87	bis 3,27 3,07	2,59	bis 2,93 2,76

Ausstattungsstufe D
in € je m² Wohnfläche ohne Betriebskosten

Gruppe	Bezugsfertigkeit	bis 50 m ²		bis 100 m ²		über 100 m ²	
I Mittelwert	bis 1948	3,15	bis 3,83 3,49	3,20	bis 3,83 3,51	2,70	bis 3,65 3,17
II Mittelwert	Modernisierter Altbau	4,50	bis 5,06 4,78	4,50	bis 5,06 4,78	3,83	bis 4,79 4,31
III Mittelwert	1949 - 1965	3,71	bis 4,55 4,13	3,38	bis 4,79 4,08	3,20	bis 3,88 3,54
IV Mittelwert	1966 - 1971	4,72	bis 5,06 4,89	3,94	bis 4,72 4,33	3,94	bis 4,72 4,33
V Mittelwert	1972 - 1980	4,50	bis 5,62 5,06	4,79	bis 5,62 5,20	4,50	bis 5,06 4,78
VI Mittelwert	1981 - 1990	5,06	bis 5,74 5,40	5,01	bis 5,62 5,31	4,79	bis 5,17 4,98
VII Mittelwert	1991 - 2000	5,62	bis 6,75 6,19	5,62	bis 6,47 6,04	5,62	bis 6,18 5,90
VIII Mittelwert	2001 - 2010	6,71	bis 7,29 7,00	6,50	bis 7,20 6,85	6,07	bis 6,67 6,37
IX Mittelwert	ab 2011	7,13	bis 7,60 7,36	6,90	bis 7,50 7,20	6,44	bis 6,95 6,70

Anforderungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes an Hauptverwaltungsbeamte

Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 (Die Angaben sind dem Landrat zuzuleiten und in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.)

Folgende Tätigkeiten werden von mir zurzeit ausgeübt:

Bestehende Beraterverträge	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes	<input type="checkbox"/> keine	Kommunaler Beirat, Gelsenwasser AG Beirat Uniper Fernwärme GmbH
Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	<input checked="" type="checkbox"/> keine	
Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	<input type="checkbox"/> keine	Aufsichtsrat WIN Emscher-Lippe Beirat ChemSite Aufsichtsrat newPark Aufsichtsrat EwiGes Aufsichtsrat Stadtentwicklungsgesellschaft
Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien	<input checked="" type="checkbox"/> keine	

Öffentliche Bekanntgabe durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Datteln

Gemäß §§ 1, 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV.NRW.S.698) wird das nachfolgende Schriftstück der Stadt Datteln:

Verfügung vom 06.04.2016 – Amt 30/Hausverbot –

für Herrn Andreas Schmidtke
(letzte bekannte Anschrift: Natroper Weg 40, 45711 Datteln)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift des Adressaten nicht festgestellt werden konnte.

Die Verfügung kann innerhalb von zwei Wochen nach Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Datteln im Rathaus, Genthiner Str. 8, Zimmer 2.21, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister
I. A.

Westhoff
Städt. Oberrechtsrat